

## **Satzung**

### §1

Die Sinstorfer Kinderstube e.V. mit Sitz in Hamburg (Registernummer 10103) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anmietung, den Erwerb oder die Erstellung von Räumlichkeiten für die Unterhaltung eines Kindergartens - weiter mit der Einstellung von ausreichendem pädagogischen und ggf. kaufmännischen Personal sowie Hilfspersonal, um eine qualitativ gute Betreuung, Förderung und Erziehung von Kindern zu gewährleisten.

### §2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen.

### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Betreuung und Förderung von Erziehung von Kleinkindern.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg anzumelden.

§6

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen können durch Vorstandsbeschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gewährt werden.

§7

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Mitglieder sind in der Regel die Eltern oder Sorgeberechtigten der in der Kinderstube betreuten Kinder. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an und verpflichtet sich den Vereinszweck nach Kräften zu fördern.
- (3) Personen, die keine Kinder betreuen lassen, können Mitglieder bleiben bzw. aufgenommen werden, wenn durch ihre Zugehörigkeit zum Verein dessen Förderung zu erwarten ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt aus dem Verein,
  2. durch Ausschluss,
  3. durch Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten bei Austritt vor Übergang in die Vorschule bzw. Schule.
- (6) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss kann bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit über einen Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist 3 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein mit Ausnahme der Rückforderung überzahlter Beiträge.

§8

- (1) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus, bis zum 31. Oktober zu entrichten, dem Verein ist dafür eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe dieses jeweiligen Beitrages für Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Für Beitritte im laufenden Geschäftsjahr ist der Mitgliedbeitrag anteilig zu entrichten.

§9

- (1) Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kinderstube und trifft alle für einen satzungsgemäßen Betreuungsbetrieb notwendigen Entscheidungen.  
Der Vorstand besteht aus
  1. einem ersten Vorsitzenden bzw. einer ersten Vorsitzenden
  2. einem zweiten Vorsitzenden bzw. einer zweiten Vorsitzenden
  3. einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin
  4. einem Kassenwart bzw. einer Kassenwartin
- (3) Entsteht bei Vorstandsbeschlüssen eine Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Betriebsjahres für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
- (6) Personen, die im Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§10

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Zur Rechtsverbindlichkeit von Verpflichtungserklärungen sind die Unterschriften des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die Betreuungszeiten für die einzelnen Gruppen werden vom Vorstand festgelegt. Die jeweilige Betreuungszeit richtet sich nach den Erfordernissen der zu betreuenden Kinder, nach der Frequentierung der einzelnen Betreuungsgruppen und nach der Maßgabe der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.
- (4) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Protokolle muss er gemeinsam mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnen.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er bewilligt die laufenden Ausgaben des Haushaltsetats. Er ist mit allen Inkassoaufgaben und Zahlungsverkehrsbelangen betraut. Ferner stellt er die Ausführung der Termingebundenen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Versicherungsbeiträge, Gehalts- und Sozialabgaben, sicher. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen und zu erläutern.
- (6) Für die Aufgaben des Kassenwartes kann der Vorstand auch eine kaufmännische Angestellte einstellen, die für den Vorstand tägliche operative Aufgaben im Sinne des Satzungszwecks wahrnimmt.

## §11

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Kinderstube mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Aushang enthält auch die Tagesordnung. Bei Bedarf werden weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn unterjährig wichtige Entscheidungen zu treffen sind.
- (2) Die angestellten Erzieherinnen, die nicht Mitglied im Verein sind, können nach formloser Einladung durch den Vorstand an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich oder mündlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder telefonisch einzuladen.

## §12

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfungsberichtes sowie der Erteilung der Entlastung.
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## §13

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder gesetzliche Regelungen eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn mindestens ein erschienenenes Mitglied das beantragt.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht im Sinne des vorgenannten Satzes beschlussfähig sein, ist binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

#### §14

Für etwa während der Betreuung der Kinder in der Kinderstube entstehende Schäden und Sachverluste haftet der Verein seinen Mitgliedern nur in der Höhe der Leistungen, welche die für den Haftpflichtfall abgeschlossene Versicherung erbringt.

#### §15

Diese Satzung tritt mit Eintritt ins Vereinsregister in Kraft, alle vorherigen Fassungen werden zu diesem Termin ungültig.

Inga Caklo, geänderte Fassung 5.10.2017

-Schriftführerin-